

Gesellschaftsvertrag
j4r - jobs4refugees gGmbH

§ 1 Firma, Sitz

- 1.1 Die Firma der Gesellschaft lautet: j4r - jobs4refugees gGmbH.
- 1.2 Sitz der Gesellschaft ist Berlin.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- 2.1 Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2 Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge und Vertriebene.
- 2.3 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch,
 - Maßnahmen, die der allgemeinen Fürsorge notleidender oder gefährdeter Menschen dienen, insbesondere dem oben angegebenen Personenkreis, zur Erreichung des wirtschaftlichen Wohlergehens durch persönliche Betreuung und Unterstützung bei der Integration in die deutsche Gesellschaft,
 - die Erfassung von Kompetenzen und Berufs- bzw. Ausbildungswünschen der Geflüchteten in persönlichen Gesprächen,
 - die Beratung zur Berufs- und Ausbildungsorientierung,
 - die Hilfestellung bei dem Aufbau von Netzwerken und der Suche nach geeigneten ArbeitgeberInnen,
 - die Unterstützung der geflüchteten Menschen beim Erstellen von Bewerbungsunterlagen und Begleitung bei Behördengängen,
 - die Betreuung der Geflüchteten nach Antritt der Beschäftigung bzw. Ausbildung zur Förderung einer nachhaltigen Integration,
 - die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke durch die Einbindung von ehrenamtlich tätigen Personen.
- 2.4 Die Gesellschaft arbeitet zur Verwirklichung ihrer Satzungszwecke in Kooperation mit Partnern, die selbst gemeinnützige Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts sind und kann dabei auch andere gemeinnützige und mildtätige Organisationen unterstützen, die ähnliche Zwecke verfolgen.

- 2.5 Vom Gewinn kann die Gesellschaft ganz oder teilweise eine Rücklage bilden, soweit dies erforderlich ist, um die satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2 Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.
- 3.3 Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- 3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Auflösung der Körperschaft

Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die DWH – Deutschland wird Heimat gGmbH in Berlin (HRB 171916), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 5 Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer errichtet.

§ 6 Stammkapital, Geschäftsanteil

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,00 (i. W. Euro fünfundzwanzigtausend). Es ist eingeteilt in 25.000 Geschäftsanteile mit den lfd. Nr. 1 bis 25.000 zu je 1,00 Euro.

§ 7 Geschäftsführung und Vertretung

- 7.1 Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- 7.2 Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern oder durch einen Geschäftsführer

gemeinsam mit einem Prokuristen oder einer Prokuristin vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein.

- 7.3 Einem oder mehreren Geschäftsführern kann durch Gesellschafterbeschluss Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
- 7.4 Alle Geschäfte, die über den üblichen Geschäftsbetrieb hinausgehen oder in einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung als solche benannt sind, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

§ 8 Gesellschafterversammlung

- 8.1 Beschlüsse der Gesellschafter werden in der Gesellschafterversammlung gefasst. Die ordentliche Gesellschafterversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Im Übrigen ist die Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn es ein Gesellschafter im Interesse der Gesellschaft für erforderlich erachtet und in den gesetzlich vorgesehenen Fällen. Wenn die Geschäftsführung einen mit Gründen versehenen Antrag auf Einberufung der Gesellschafterversammlung ablehnt, kann jeder Gesellschafter eine außerordentliche Gesellschaftsversammlung einberufen.
- 8.2 Die Gesellschaftsversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Dabei werden der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet. Mit der Einladung sind die Tagesordnung und die Beschlussgegenstände bekannt zu geben. Wurde die Gesellschaftsversammlung nicht ordnungsmäßig einberufen, können Beschlüsse nur mit Zustimmung aller Gesellschafter gefasst werden.

§ 9 Geschäftsjahr und Jahresabschluss

- 9.1 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 9.2 Der Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung) ist von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahrs für das vorangegangene Jahr aufzustellen. Der aufgestellte Jahresabschluss ist den Gesellschaftern unverzüglich vorzulegen.

§ 10 Verfügung über Geschäftsanteile

Die Verfügung über Geschäftsanteile ist nur mit der Zustimmung aller Gesellschafter zulässig. Die verbliebenen Gesellschafter haben ein

Vorkaufsrecht im Verhältnis ihrer Stammeinlagen. Macht ein Gesellschafter nicht innerhalb einer Frist von 2 Monaten davon Gebrauch, geht das Vorkaufsrecht anteilig auf die verbliebenen Gesellschafter und danach auf die Gesellschaft über.

§ 11 Austritt von Gesellschaftern

Jeder Gesellschafter kann den Austritt aus der Gesellschaft erklären. Der Austritt kann jederzeit erfolgen.

§ 12 Ausschluss von Gesellschaftern

Ein Gesellschafter ist verpflichtet, ohne seine Zustimmung aus der Gesellschaft auszuscheiden,

- ✓ wenn und sobald über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird,
- ✓ wenn die Gesellschafterversammlung dies beschließt, weil in seinem Geschäftsanteil die Zwangsvollstreckung betrieben und nicht innerhalb von zwei Monaten wieder aufgehoben wird oder
- ✓ wenn in seiner Person ein wichtiger Grund eingetreten ist, der für die übrigen Gesellschafter die Fortsetzung des Gesellschaftsverhältnisses mit ihm unzumutbar macht.

§ 13 Ausscheiden und Tod von Gesellschaftern

Das Ausscheiden oder der Tod eines Gesellschafters führt nicht zur Auflösung der Gesellschaft. Erben eines Gesellschafters sind verpflichtet, aus der Gesellschaft auszuscheiden. Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, ohne dass die Gesellschaft liquidiert wird, oder wird sein Geschäftsanteil eingezogen, erhält er eine Abfindung. § 3.3 gilt entsprechend. Der ausscheidende Gesellschafter bzw. seine Erben haben den Geschäftsanteil an die Gesellschaft oder an von der Gesellschaft zu benennende Dritte zu übertragen.

§ 14 Gründungsaufwand

Der Gründungsaufwand wird bis zu EUR 300,00 von der Gesellschaft getragen.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Sollte dies aus Rechtsgründen nicht möglich sein, sind die Gesellschafter verpflichtet, eine

Satzregelung zu vereinbaren, die dem Gewollten möglichst nahe kommt. Gleiches gilt bei dem Auftreten von Lücken.

Bescheinigung gemäß § 54 GmbHG

Hiermit bescheinige ich, dass die geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages mit dem Beschluss über die Änderungen des Gesellschaftsvertrages vom 16.08.2022 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zur Gründung zum Handelsregister eingereichten vom ~~änd~~ändigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Berlin, 16.08.2022

gez. H. Welsch
Prof. Dr. Hubertus Welsch
Notar

